

HANDWERK

in Bremen und Bremerhaven



Bündnis fürs Klima

Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven
gestartet

Handwerk zum Anfassen
Berufsparcours an Schulen
sollen ausgebaut werden.

Handwerk fragt nach
Redeuell der Spitzenkandidaten
zur Bürgerschaftswahl.

 Handwerkskammer
Bremen

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

INHALT



6

AUS- / WEITERBILDUNG

- Messe bietet viel rund um die Ausbildung 5
- Berufsparcours sorgen für Praxis 6
- „Einschulung“ für Elektro- und SHK-Azubis 8
- Dankeschön an Prüferinnen und Prüfer 9
- Deutschlands beste Azubis in Bremen 10

TITELTHEMA

„Einmaliges Projekt“

Die Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven ist, bundesweit einmalig, gestartet.

4

HANDWERK AKTIV

- Pilotprojekt gegen Farbvandalismus 12
- Der Energiekrise entgegenzutreten 12
- Digitalisierung: Netzwerk gestartet 14
- Neue Impulse für die Kosmetiker-Innung 15
- Handwerker außer Rand und Band 16
- Klabenanschnitt auf dem Marktplatz 17
- Mitgliederversammlung KH Bremen/AGVH 18
- KH Bremen optimiert Service 18
- Unterwegs in Bremens Unterwelten 19
- Neue Lernsoftware für die Elektro-Innung 19
- SHK-Handwerk in Bewegung 20
- Schulprojekt Sachsenhausen 20
- Tabakquartier im Fokus 21
- Das Projekt Memoriam Garten 22

NEWS / BETRIEBE

- Auszeichnung für das Tischlerei-Museum 23
- Leerstand für das Handwerk nutzen 23

IM FOKUS

- Erster Schüler-Klimagipfel im Klimahaus 24

PERSONALIEN

- Den Weg ins Handwerk aufzeigen 25
- Neuer Teamleiter in der Akademie 25
- Neue Kollegin in der Verwaltung 25
- Jubiläen und Geburtstage 26

VERANSTALTUNGEN

- Dezember 2022/Januar 2023 27

SERVICE

- Amtliche Bekanntmachungen 28
- Betriebsbörse 38
- Impressum 39

” Trotz der Krisen, die unsere Gesellschaft durch dieses Jahr begleitet haben, konnten wir auch positive Dinge für das Handwerk anstoßen. “

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es sind nicht immer nur die großen Dinge, die wichtig sind. Ein kurzes Gespräch mit netten Menschen, eine zufällige Begegnung, ein Lob von Kunden. Vieles von dem vergessen wir im hektischen Alltag allzu schnell wieder. Nimmt man sich aber einmal etwas Zeit, die vielen alltäglichen Erlebnisse Revue passieren zu lassen, stellt man fest: Oft sind es die kleinen Dinge, die unser Leben reicher machen. Auch bei einem Rückblick auf das Jahr 2023 fallen mir, trotz der vielen negativen Schlagzeilen, positive Dinge ein – gerade mit Blick auf unser Handwerk. In der Öffentlichkeit, so mein Eindruck, erfahren Handwerkerinnen und Handwerker langsam wieder mehr Wertschätzung für ihre wichtige Arbeit. Die Menschen in unserem Land haben erkannt, dass zum Beispiel Klimaschutz ohne das Handwerk nicht funktioniert.

Dass wir als Kammer den Handwerkerinnen und Handwerkern in diesem Jahr unsere Wertschätzung wieder ganz persönlich mitteilen konnten, hat mich ganz besonders gefreut. Endlich war es wieder möglich, unseren jungen Meisterinnen und Meistern von Angesicht zu Angesicht zur bestandenen Prüfung zu gratulieren. Ein Highlight war für mich auch die Ehrung von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die wir dieses Jahr zum ersten Mal als Feierstunde in unserem Gewerbehaus organisiert haben. Trotz der Krisen, die uns durch dieses Jahr begleitet haben, konnten wir auch positive Dinge für das Handwerk anstoßen. Mit der Wärmepumpeninitiative, über die wir in diesem Heft berichten, konnten wir zusammen mit unseren Partnern zum Beispiel einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Handwerksbetriebe auch künftig ihre wichtige Rolle bei der Umstellung auf klimafreundliches Heizen wahrnehmen können.

Bleibt der Ausblick auf 2023. Auch für das kommende Jahr sollten wir optimistisch bleiben, trotz der vielen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht. Ich freue mich zum Beispiel schon auf den Start des neuen dualen Studiums Gebäudeenergietechnik und auf die vielen Aktionen, mit denen wir Jugendliche für unser Handwerk begeistern möchten. Und natürlich freue ich mich auf die vielen Begegnungen mit netten und interessanten Menschen. Denn wie gesagt: Oft sind es die vermeintlich kleinen Dinge, die unser Leben reicher machen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ruhige und besinnliche Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2023.

Ihr Thomas Kurzke
Präsident der Handwerkskammer Bremen



„Bundesweit einmaliges Projekt“

Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven gestartet

■ **Wärmepumpen sind momentan enorm begehrt und der Informationsbedarf der Verbraucher ist hoch. Deshalb haben sich die Klimaschutzagentur energiekonsens, die Handwerkskammer Bremen, die SHK-Innungen Bremen und Bremerhaven-Wesermünde, der Landesinnungsverband der Schornsteinfeger, der Geologische Dienst für Bremen sowie die Verbraucherzentrale Bremen zur Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven zusammengefunden. Zentrales Element ist der Internetauftritt mit vielfältigen Informations- und Kontaktmöglichkeiten.**

„Bereits eine Vielzahl der bremischen SHK-Betriebe hat sich auf die Installation von Wärmepumpen eingestellt. Wir unterstützen sie dabei, die begrenzten Kapazitäten dafür weiter auszubauen – beispielsweise durch Weiterbildungsangebote und Hilfestellungen bei der Suche nach Auszubildenden“, berichtet Thomas Kurzke, Präses der Handwerkskammer. Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer weist auf

ein Alleinstellungsmerkmal der Initiative hin: „Das Informations- und Beratungsangebot unserer Initiative ist individuell auf Bremen und Bremerhaven zugeschnitten. Das ist bundesweit einmalig.“

Dass Beratung, Information und der Einbau von Wärmepumpen für das Land Bremen von großer Bedeutung sind, betont Enno Eike Nottelmann, Staatsrat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Er zeigt sich erfreut über das Engagement der Initiative: „Um den Wechsel einfacher zu gestalten, setzen wir uns für ein Landesförderprogramm ein. Zudem bezuschusst die Bundesregierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude die Anschaffung von Wärmepumpen und den Austausch alter Heizsysteme.“

Lösung auch für Altbauten

Lange galten Wärmepumpen ausschließlich als technische Lösung für Gebäude mit sehr hohem energetischen Standard.

„Mittlerweile kommen Wärmepumpen aber für viele unterschiedliche Gebäudetypen infrage“, wissen Steffen Röhrs und Dirk Ritschel, Obermeister der SHK-Innungen Bremen und Bremerhaven-Wesermünde. Deshalb seien die Auftragsbücher derzeit auch voll. „Viele Betriebe, die bislang hauptsächlich Gasbrennwertheizungen verkauft haben, wollen sich jetzt schnell fit in der Installation und Wartung von Wärmepumpen machen. Dabei wollen wir unterstützen.“

Außer den SHK-Betrieben ist auch das Schornsteinfeger-Handwerk vom Wandel der Wärmeversorgung betroffen. „Wir bieten unseren Mitgliedsunternehmen derzeit verstärkt Weiterbildung zur Energieberatung unter Einbezug von Wärmepumpen an“, erklärt Marco Gabrielli vom Landesinnungsverband des Schornsteinfeger-Handwerks Bremen. „Damit können wir kurzfristig Beratungskapazitäten schaffen und unser Gewerk langfristig zukunftssicher aufstellen.“



INFO

Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven

Zentrales Element der Wärmepumpeninitiative Bremen + Bremerhaven sind die Webseiten waermepumpe-in-bremen.de bzw. waermepumpe-in-bremerhaven.de. Diese bieten Antworten auf die häufigsten Fragen sowie Broschüren und Informationsmaterialien und -filme, eine Übersicht über beratende Stellen im Land Bremen, Informationsveranstaltungen sowie umsetzende Handwerksbetriebe.



In der Handwerkskammer haben die Mitglieder der Wärmepumpeninitiative das Projekt der Presse vorgestellt. Foto: Hwk Bremen/Brandt.

hanseBAU & Bremer Altbautage 2023 in alter Stärke

Aktionstag der Ausbildungsinitiative am 20. Januar 2023

■ **Von Freitag bis Sonntag, 20. bis 22. Januar 2023, geht die hanseBAU & Bremer Altbautage, Nordwestdeutschlands größte Baufachausstellung, mit über 300 Ausstellenden in drei Hallen der MESSE BREMEN an den Start – und ist damit der „Place to be“ fürs Handwerk.**

„Wir freuen uns, nach zwei Jahren coronabedingter Zwangspause Ausstellenden und Besuchenden endlich wieder das perfekte Forum für nahezu jedes Thema rund um die eigenen vier Wände anbieten zu können – vom Immobilien- oder Grundstückskauf bis zur Innenausstattung, von der zeitgemäßen Sanitärtechnik bis zur Gartengestaltung“, sagt Sven Rapke, Projektleiter der hanseBAU, und ergänzt: „Ein zentrales Thema ist natürlich ‚Heiztechnik mit Zukunft‘, dem wir in Halle 7 eine eigene Sonderschau widmen. Neue

Impulse bringen aber auch die Sonderschauen Heizen mit Holz, Tiny Living, Garten, WohnDesign oder der beliebte ‚Treffpunkt Bremer modernisieren‘.“

Das Messeduo ist dabei seit jeher nicht nur eine (Fach-)Verbrauchermesse, hier wird auch immer viel untereinander genetzt und Imagewerbung für das Handwerk betrieben – „und nicht wenige Betriebe nutzen die hanseBAU auch, um sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu präsentieren“, sagt Rapke. Um die Azubisuche zu unterstützen, wird es am Freitag, 20. Januar 2023, erneut einen Aktionstag geben, zu dem gezielt geworben und Schulklassen eingeladen werden. Dann haben Schülerinnen und Schüler, Jugendliche sowie deren Eltern und Lehrende die Möglichkeit, sich von 10 bis 18 Uhr über die Vorzüge einer handwerklichen Ausbildung zu informieren. „Und das kostenfrei für

den potentiellen Handwerksnachwuchs“, so Rapke.

An den Ständen stehen sowohl Auszubildende als auch erfahrene Kräfte bereit, um alle Fragen rund um die schulische und betriebliche Ausbildung zu beantworten. Die Stände der teilnehmenden Betriebe werden gekennzeichnet und auf einem Hallenplan markiert, den die Besucherinnen und Besucher am Eingang bekommen.

Übergeordnet helfen zahlreiche Beraterinnen und Berater der Handwerkskammer Bremen und der Innungen des bremischen Handwerks bei der Suche nach dem individuell „richtigen“ und geeigneten Ausbildungsberuf.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.hansebau-bremen.de

Fast fertig!

Aktionstag am 20.01.

AUSBILDUNG IM HANDWERK

20. – 22. Januar | Messe Bremen | www.hansebau-bremen.de



Nachwuchssuche auf die praktische Art

Das Konzept der Berufsparcours hat sich etabliert und soll im kommenden Jahr weiter ausgebaut werden.

■ **Sehen, hören, fühlen ...!** Wie ein Beruf wirklich ist, kann man am besten mit den eigenen Sinnen erfahren. Genau darauf setzt das Konzept der Berufsparcours. Nachdem die Veranstaltungsreihe in den Vorjahren gut angelaufen war, konnten Jugendliche jetzt wieder bei acht Berufsparcours an vier Bremer Schulen ein Stück weit in die Arbeitswelt eintauchen. 2023 sollen auch in Bremerhaven Berufsparcours stattfinden.

Wie in den Vorjahren beteiligten sich zahlreiche Bremer Handwerksunternehmen an den von der Handwerkskammer unterstützten Berufsparcours. In kurzen

Workshops stellten Ausbilder, Gesellen oder Auszubildende den Jugendlichen kleine handwerkliche Aufgaben und versorgten sie nebenbei mit Informationen zu den jeweiligen Berufen. Nach den Übungen gab es die Gelegenheit für „Speed-Datings“, bei denen Betriebe und interessierte Jugendliche sich näher kennenlernen und zum Beispiel Praktika verabreden konnten.

Für die Veranstalter, Sponsoren und Schüler ergeben die Berufsparcours eine Win-Win-Situation. Die Jugendlichen bekommen viele praktische Eindrücke sowie Informationen für ihre Berufs-

orientierung, die Unternehmen haben die Gelegenheit, für ihre Ausbildungsberufe zu werben und potenzielle Talente zu entdecken. Kai Stührenberg, Staatsrat bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, bewertet die Berufsparcours als eine der „effektivsten Formen der Berufsorientierung“.

Im kommenden Jahr soll ihre Anzahl von acht auf 20 erhöht werden. Das begrüßt unter anderem Joachim Ossmann, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven. Positiv bewertet er auch, dass in diesem Jahr vor den Berufsparcours erstmals



Coachings für die sich präsentierenden Unternehmen angeboten wurden. Andreas Meyer, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bremen, begrüßt die Berufsparcours auch, weil sie dabei helfen, Jugendliche frühzeitig an Handwerksberufe heranzuführen: „Sie sind ein ganz wichtiger Baustein der Berufsorientierung.“

Initiiert und finanziert werden die Berufsparcours durch die acht Bremer Rotary Clubs, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Handwerkskammer, die Schütting-Stiftung der Handelskammer Bremen, die Unternehmensverbände im Lande Bremen und die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven. Weitere Sponsoren sind die Bremer-Gastro-

Gemeinschaft und die Filmox Media GmbH. Organisiert und umgesetzt wird die Veranstaltungsreihe vom Technikzentrum Minden-Lübbecke und der Stellenvermittlung JobTIXX.

Text: Oliver Brandt; Fotos: Oliver Brandt, Günter Roes, Friedrich Schmidt Bedachungs GmbH

Handwerk fragt nach: Die Spitzenkandidaten zur Bürgerschaftswahl 2023

Redeuell mit Bürgermeister Andreas Bovenschulte und Bürgerschaftspräsident Frank Imhoff

Am 14. Mai 2023 entscheiden die Bewohner des kleinsten Bundeslandes über die künftige Zusammensetzung der Bürgerschaft und damit auch über ihre Regierung. Aus diesem Anlass hat die Handwerkskammer Bremen die Spitzenkandidaten der beiden größten Fraktionen zum Redeuell in ihr Gewerbehaus am Ansgarikirchhof eingeladen.

Bei der Veranstaltung, einem der ersten und wenigen direkten Aufeinandertreffen der Kandidaten,

werden sich Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (SPD) und Bürgerschaftspräsident Frank Imhoff (CDU) den Fragen des Handwerks stellen. Nach der Diskussion wird es bei einem Get-together für die Besucher Gelegenheit zum vertieften Meinungsaustausch geben. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bittet die Handwerkskammer um frühzeitige verbindliche Anmeldung über den Link (Infokasten rechts). Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Auch mit einer Glaskugel kann man das Ergebnis der kommenden Bürgerschaftswahl nicht vorher-sagen. Die beiden Spitzenkandidaten stehen am 12. Januar dem Handwerk Rede und Antwort.

Wann: 12. Januar 2023, 17:00 Uhr
Wo: Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen

Anmeldungen:
per QR-Code
oder per Telefon:
0421 / 30500-113



Foto: ustm6 / pixabay



„Einschulung“ für 180 Elektro- und SHK-Azubis

Rund 180 angehende Elektroniker und Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik hatten Anfang November ihren ersten Tag in der Berufsschule. Einen würdigen Empfang bereiteten ihnen außer der Schule selbst Vertreter des Bremer Handwerks sowie der Klimaschutzagentur energiekonsens.

■ „Sie werden sehnsüchtig erwartet – von den Handwerksbetrieben und vor allem von deren Kunden“, bescheinigte Peter Kaus, Leiter des Schulzentrums Vegesack und der dazugehörigen Beruflichen Schulen für Metall- und Elektrotechnik, den künftigen Fachkräften.

Auch Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke freute sich, die Auszubildenden begrüßen zu dürfen und wies auf den rasanten technischen Wandel hin: „Gerade Ihre Berufe werden sich stark verändern“, prophezeite er mit Blick auf die moder-

nen Klimaschutztechniken. In diesem Sinn wandte sich auch Martin Grocholl, Geschäftsführer der Klimaschutzagentur energiekonsens, an die Auszubildenden: „Heutige Standardtechniken werden schon bald nur noch Ersatztechniken sein. Klimaschutz findet in den Betrieben statt. Deswegen ist es so wichtig, dass Sie da sind“, so Grocholl.

Thomas Gnutzmann, Obermeister der Elektro-Innung, führte den technischen Wandel mit einem einfachen Vergleich vor Augen: „Früher haben wir als Auszubilden-

de viele Wände geschlitzt, heute ist das Handy der Lichtschalter.“

Steffen Röhrs, Obermeister der SHK-Innung Bremen, betonte mit einer Parallele zu Werder Bremen die Bedeutung professioneller Arbeit. „Eure Aufgabe ist es, von sieben bis 16 Uhr Profis zu sein.“ Dazu gehörten auch Pünktlichkeit und die tägliche Pflege des Berichtshefts. „Bei Fragen oder auch Problemen in der Ausbildung stehen die Innung, die Berufsschule und die Handwerkskammer gerne zu Verfügung.“



Thomas Gnutzmann



Thomas Kurzke



Martin Grocholl



Steffen Röhrs



Dankeschön an Prüferinnen und Prüfer

In der Handwerkskammer trafen sich ehemalige, langjährig tätige und neue Prüferinnen und Prüfer. Rolf von Ahsen (Mitte mit gelbem Blumenstrauß) bekam für 52 Jahre Prüfertätigkeit im Gewerk Raumausstatter die Goldene Ehrennadel der Handwerkskammer Bremen.

Foto: Brandt / Hwk Bremen.

■ Ohne Handwerk wäre das Leben kaum vorstellbar. Und das Handwerk selbst wäre ohne seine vielen ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer kaum vorstellbar.

Mit dieser Quintessenz begrüßte Präses Thomas Kurzke die Gäste zur Feierstunde im Gewerbehaus der Bremer Handwerkskammer. Anlass war die Ehrung langjäh-

riger und die Begrüßung neuer Mitglieder in den Gesellen- und Meisterprüfungsausschüssen.

Mit der Feierstunde beging die Kammer eine kleine Premiere. Zum ersten Mal würdigte sie in einem solchen Rahmen drei Gruppen von Prüferinnen und Prüfern. Im Namen des Bremer und Bremerhavener Handwerks dankte Thomas Kurzke sechs

ausscheidenden Ehrenamtsträgern sowie drei Prüfern, die in diesem Jahr ein Jubiläum begingen. Außerdem begrüßte er 16 neue Prüfungsausschuss-Mitglieder. Besonders freute er sich über eine außergewöhnliche Ehrung. Für sage und schreibe 52 Jahre Engagement im Prüfungsausschuss der Raumausstatter verlieh er Rolf von Ahsen die Goldene Ehrennadel der Handwerkskammer Bremen.



AOK

Der AOK-Gesundheitsgutschein

Zwei kostenfreie Kurse für AOK-Versicherte pro Jahr – bei Partnern in Ihrer Nähe

- Yoga, Outdoor-Fitness, gesunde Ernährung u. v. m.
- Mehr als 470 Kurse zur Auswahl
- Einfach Gutschein anfordern und los geht's!

Alle Infos unter aok.de/bremen

Hier geht's zur Kursvielfalt:



AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.



Deutschlands beste Azubis messen sich in Bremen

■ Zum 71. Mal findet in diesem Jahr der Praktische Leistungswettbewerb des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) statt, mit dabei auch das Gebäudereiniger-Handwerk. Dessen beste Gesellen traten Mitte November in der Bremen zu ihrem Branchenfinale an.

Mit dem Wettbewerb, dessen Schirmherrschaft Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier übernommen hat, möchte das Gebäudereiniger-Handwerk der Öffentlichkeit zeigen, welche Innovationen und welche Bandbreite es zu bieten hat. Außerdem möchte es mit dem Wettbewerb herausragende Gesellinnen und Gesellen in ihrer beruflichen Entwicklung fördern.

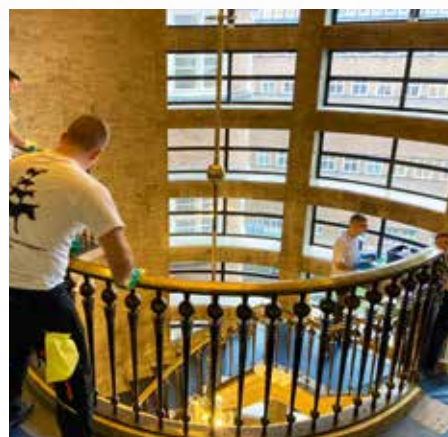
Angetreten waren elf Nachwuchskräfte aus dem gesamten Bundesgebiet zum Wettbewerb im Haus des Reichs. Das ehemalige Verwaltungsgebäude des Nordwolle-Konzerns und heutige Sitz der Finanzbehörde bildete mit seiner kunstvollen Fassade, luxuriösen Marmorhallen und aufwendig gestalteten Treppenhäusern den idealen Rahmen für den Wettbewerb und stellte die Teilnehmer vor anspruchsvolle Aufgaben. Insgesamt mussten sie drei Arbeitsproben von jeweils zwei Stunden abliefern.

Für die Siegerehrung wechselten Jury und Teilnehmer von einem historisch wertvollen Ort Bremens zu einem anderen. Im Ratskeller nahmen Oliver Joppe aus



Leon Oliver Bischoff, Oliver Joppe, Luc Lacher (von links) Foto: BIV

Nordrhein-Westfalen sowie Luc Lacher aus Bayern und Leon Oliver Bischoff aus Berlin die Preise entgegen. Mit ihnen freute sich auch Susanne Selbrede von der Landesinnung Bremen und Nordwest-Niedersachsen: „Für uns und die Stadt ist es eine große Ehre, dass das Bundesfinale hier in Bremen ausgetragen wurde. Im Haus des Reichs konnten wir zeigen, welche Bedeutung unser Handwerk hat und das Gebäudereiniger nicht nur einen wichtigen Beitrag für unsere Volkswirtschaft liefern, sondern auch für die Pflege historisch wertvoller Bauten“.



FORD PRO™ SOFTWARE

Behält für Sie den Fuhrpark im Blick.

Ford Pro steigert Ihre Produktivität und verringert die Ausfallzeiten Ihrer Fahrzeuge. Ein wichtiger Baustein dabei sind Softwarelösungen wie Ford Telematics¹, Ford Telematics Essentials² und FordPass Pro³. Diese stellen in Echtzeit umfassende Informationen über Ihre Flotte bereit und helfen, alles im Blick zu behalten. So können Sie neben der Produktivität auch die Lebensdauer, Verfügbarkeit und Sicherheit Ihrer Flotte steigern. Gute Gründe, sich für Ford Pro zu entscheiden.



¹Ford Telematics ist mit den meisten Fahrzeugen anderer Hersteller kompatibel, die Produkteigenschaften können jedoch variieren. ²Ford Telematics Essentials ist nur für Ford Fahrzeuge mit einem aktivierten FordPass Connect Modem verfügbar. Exklusiv für Geschäftskunden. Es gelten die FFM- und FCS-Geschäftsbedingungen. Anzeigen können abweichen. ³Die FordPass Pro App kann über ein kompatibles Mobiltelefon heruntergeladen werden (ggf. können Verbindungskosten beim jeweiligen Mobilfunkanbieter anfallen).

Pilotprojekt gegen Farbvandandalismus

Stadt, Kammern und Malerinnung testen Maßnahmen

■ **Farbvandalismus verursacht oft hohen Schaden. Deshalb hat der Senat beschlossen, ein Konzept gegen illegale Graffiti zu entwickeln. Innensenator Ulrich Mäurer: „Nicht nur Schmierereien zu entfernen und zu reduzieren, sondern auch das Bewusstsein der Bevölkerung zu schärfen“.**

Nach Absprachen mit der Handelskammer, der Handwerkskammer und dem Ortsamt Vegesack ist nun ein Pilotprojekt gestartet. Dank Unterstützung der Maler- und Lackierinnung konnten ausgewählte Flächen in Vegesack gereinigt werden. Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke: „Graffiti und Schmierereien sind keine Bagatelldelikte und in den allermeisten Fällen auch kein Ausdruck kreativer Großstadtkultur. Unsere Aktion kann dazu beitragen, Farbvandandalismus wieder mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.“ Karsten Nowak, Geschäftsführer des Bereichs Einzelhandel der Handelskammer: „Umfragen zeigen, dass Sicherheit und Sauberkeit entscheidende Faktoren für die Attraktivität städtischer Zentren sind. Wir haben uns daher bereits seit längerer Zeit für einen Modellversuch zur Beseitigung des Farbvandandalismus eingesetzt und hoffen, dass jetzt endlich ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept auf den Weg gebracht wird.“ In dem Pilotprojekt werden unter anderem verschiedene Reinigungsmöglichkeiten sowie der personelle und finanzielle Aufwand geprüft.



Arbeiten gemeinsam am Konzept gegen Farbvandandalismus (v.l.): Marco Glawion, Geschäftsführer der Maler Dasenbrook GmbH, Karsten Nowak, Geschäftsführer des Bereichs Einzelhandel bei der Handelskammer, Heiko Dornstedt, Leiter des Ortsamts Vegesack, Innensenator Ulrich Mäurer, Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke und Klaus Schuller, Geschäftsführer der Kurt Schuller Malereibetriebe GmbH.

Foto: Brandt / Hwk Bremen

Der Energiekrise entgegentreten

■ **Gemeinsam aktiv gegen die Energiekrise lautet das Motto im Haus des Handwerks in Bremerhaven. Im gesamten Haus A wird derzeit die Beleuchtung auf LED umgestellt.**

Elektromeister Marco Raßmann hat zusammen mit den Umschülern begonnen, als erstes die Elektrowerkstatt umzurüsten. „Das können die Umschüler als Projekt in Eigenregie machen“, sagt Raßmann. Die Umschüler Javier Rodriguez und Bilal Belsifar arbeiten sich derzeit Stück für Stück voran. Die Einsparungen an Strom seien enorm, sagt Elektromeister Raßmann. Ein weiterer Vorteil: Die neuen Deckenlampen sind nicht nur energiesparender, sondern auch heller und machen ein angenehmeres Licht. „Mit der Hälfte der Beleuchtung haben wir schon jetzt dieselbe Helligkeit wie vorher“, sagt er. In den nächsten Wochen soll noch mit der Steuerung experimentiert werden. So sollen Sensoren eingebaut werden, die

die Helligkeit an das Außenlicht anpassen. Schritt für Schritt soll dann die Beleuchtung im ganzen Haus erneuert werden. Für die Umstellung stehen 40 000 Euro an Fördergeldern bereit.



Aktiv gegen die Energiekrise: Im Haus des Handwerks in Bremerhaven wird die Beleuchtung auf LED umgestellt. Begonnen wurde in der Elektrowerkstatt. Ausbilder Marco Raßmann reicht Umschüler Javier Rodriguez die nächste Lampe an.

FORD PRO™

Game Changer für Ihre Produktivität.

Das Komplett-Paket für Ihren Fuhrpark.

Produktiver arbeiten dank unserer einzigartigen Kombination aus Produkten und Services. Von wegweisenden Fahrzeugen – wie dem neuen vollelektrischen Ford E-Transit – über hochmoderne Software-Lösungen für alle Flotten-Größen bis hin zu erstklassigem Service erhalten Sie alles, was Sie für Ihr Business brauchen, aus einer Hand. Das Ergebnis: mehr Produktivität und deutlich geringere Ausfallzeiten.



Bleiben Sie up to date:
Ford Pro Newsletter abonnieren und exklusive Studie zum Flottenmanagement sichern.



Netzwerk rund um digitale Werkzeuge gestartet

Auftakttreffen in Bremen und Bremerhaven / Interessierte Handwerker sind auch nach dem Start herzlich willkommen.



In der Seestadt traf sich das Netzwerk im Kammer-Büro im timeport III.

Foto: Meyer/Hwk Bremen

Die Bremer Netzwerkbetriebe haben sich zum Auftakttreffen im Gewerbehause der Handwerkskammer getroffen.

Foto: Brandt/Hwk Bremen

■ Wie können Handwerksunternehmen neue digitale Werkzeuge für ihre tägliche Praxis nutzen? Um diese und weitere Fragen geht es in den neuen Netzwerken „Handwerk vernetzt. Digital!“ der Handwerkskammer Bremen.

Bei den Auftakttreffen in Bremen und Bremerhaven haben die mitwirkenden Betriebe besprochen, um welche Themen es bei den kommenden Veranstaltungen gehen soll. Weitere Handwerker, die sich zum Thema Digitale Werkzeuge vernetzen möchten, sind herzlich willkommen.

ERP-Software im Überblick

Beim nächsten Treffen des Bremer Netzwerks soll es um Software-Lösungen (ERP-Software) gehen, mit deren Hilfe die gesamten Prozesse in Handwerksunternehmen verwaltet und gesteuert werden können – vom Materialbedarf

über das Personal bis hin zur Dokumentation. Laut einer Studie des Digitalverbands Bitkom haben mittlerweile 18 Prozent der Handwerksunternehmen eine sogenannte ERP-Lösung (Enterprise Resource Planning) angeschafft. Auf dem Programm des Netzwerktreffens am 1. Dezember stehen vor allem die Vor- und Nachteile von branchenübergreifender und branchenspezifischer ERP-Software sowie eigens programmierten Lösungen.

Eine Fülle von Ideen für künftige Themen gab es auch beim Auftakttreffen in der Seestadt. Netzwerkkoordinatorin Anna-Maria Meckel und Anne Mestre von der Handwerkprojekt GmbH nahmen zahlreiche Anregungen entgegen, werden das Thema für das nächste Treffen am 10. Januar in Abstimmung mit den Netzwerk-Betrieben vorbereiten und über den Internetauftritt und den Newsletter der Handwerkprojekt GmbH bekannt geben.

INFO

Die nächsten Netzwerk-Treffen

Netzwerk Bremen: 1. Dezember, 16:00 bis 18:00 Uhr, Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen

Netzwerk Bremerhaven: 10. Januar, 17:00 bis 19:00 Uhr, timeport III, Barkhausenstr. 4, 27568 Bremerhaven

Infos und Anmeldungen:

Handwerkprojekt GmbH,
Ansgaritorstr. 24,
28195 Bremen,
Tel. 0421 30 500-301;
anna-maria.meckel@handwerkprojekt.de



Angelika Bobert, Sylvia Schmidt, Mika Worthmann, Susanne Blair, Tanja Grube, Gabi Uslar und Beate Wagschal.

Neue Impulse für die Kosmetiker-Innung Bremen

■ „Gemeinsam sind wir stark“ – damit wirbt die Kosmetiker-Innung Bremen seit ihrem Bestehen – nunmehr fast zwölf Jahre. Vorsitzende war die gesamte Zeit Susanne Blair, die für einige überraschend mitteilte, sie wolle nicht erneut für den Vorsitz kandidieren. Stefan Schiebe, der Geschäftsführer der Innung und der Kreishandwerkerschaft, dankte Blair für ihr unermüdliches Engagement, insbesondere auch bei der Gründung der Innung.

Anschließend wurde auf der Jahreshauptversammlung Mitte November neu gewählt. Neue Vorsitzende ist Silvia Schmidt. Sie hat sich vorgenommen, für die Kosmetikbetriebe noch sichtbare Vorteile zu schaffen, insbesondere ein vielfältiges und praxisorientiertes Seminarprogramm vor Ort.

Im Vorstand arbeitet Schmidt künftig zusammen mit ihrer Vertreterin Mika Worthmann, Beisitzerin Beate Wagschal und Susanne Blair als Beauftragte für Aus- und Weiterbildung. Gabi Uslar, Elisabeth Poetukat und Tanja Grube traten für den Vorstand nicht wieder an.



Die-Handwerker-Fachfamilie

Wilke

**Wilh. Wilke & Söhne GmbH
Wilke Sanitär u. Heizung GmbH**

Hans-Bredow-Straße 47 • 28307 Bremen

Mauer- u. Fliesenarbeiten:

Tel.: 0421/43 876 43 + Fax: 0421/43 876 42

Sanitär – Heizung – Solar:

Tel.: 0421/43 876 30 + Fax: 0421/43 876 31

- ◆ Badezimmermodernisierung – auch altengerecht und barrierefrei
- ◆ Altbausanierung / Erd- und Pflasterarbeiten
- ◆ An-, Um- und Ausbauten
- ◆ Wasser- und Brandschadenbeseitigung
- ◆ Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten

www.die-handwerker-fachfamilie.de
info@die-handwerker-fachfamilie.de



Fotos: Innungen Elektro, Tischler, Dachdecker



Handwerker außer Rand und Band

Wer viel arbeitet, darf auch mal feiern. Diesen alten Spruch haben Handwerker aus drei Bremer Innungen beim 53. Freimarktsumzug in die Tat umgesetzt.

Die Dachdecker stellten ihren Beitrag ganz ins Zeichen des Klimaschutzes. Von Dachbegrünung über Solartechnik sowie Schiefer- und Ziegeldeckung bis hin zur Fassade konnten sich die Besucher von den Leistungen des modernen Handwerks überzeugen.

Den Wagen hatten Auszubildende in einer Objektarbeit gestaltet. Nach zwei Jahren Wartezeit freuten sich rund 200.000 Zuschauer an den Straßenrändern wieder auf ihre traditionell gekleideten Handwerker und über die Lebkuchenherzen, Bonbons und Bremer Babbeler. Tüten mit Blumensamen hatten die Dach-

decker ebenfalls dabei. Am meisten zu vernehmen war jedoch erneut die Frage: „Meister, schenkst du mir dein Herz?“

Die Elektro-Innung Bremen hatte ihre Mitgliedsbetriebe zum Mitfahren eingeladen. Mit rund 40 Personen, darunter auch Familienmitglieder, warben sie beim Freimarktsumzug für die Ausbildung als „E-Zubi“, Leitspruch: „Sei‘ ein helles Köpfchen – werde Elektriker!“ Für Aufmerksamkeit sorgten nicht nur die eigens für die Freimarktsumzüge gedruckten T-Shirts und Cappies, sondern auch 500 Kilo Bonschen“ welche die Innungsmitglieder unters Volk brachten.

Auch die Tischler-Innung war nach der langen Pause bei den bremschen Freimarktsfeierlichkeiten wieder mit von der Partie. Tischler Tim Schwän hatte für den diesjährigen Umzug extra einen neuen Wagen auf Basis eines großen Kettcars gebaut. Um die zahlreichen Zuschauer unmissverständlich darauf hinzuweisen, um welches Handwerk es sich handelt, montierte er an den Seiten des Wagens übergroße Sägeblätter. Außerdem glänzten die Tischlerinnen und Tischler wieder mit ihren beliebten Holzlocken-Perücken. Am Ende des Umzugs hatten sie 25 Kilo Kamelle unter die Leute gebracht.



„Der 2022er ist ein guter Jahrgang“

Klabenanschnitt auf dem Bremer Marktplatz

Am 10.11. um 11.02 Uhr hat Bremens Bürgermeister Andreas Bovenschulte gemeinsam mit dem Direktor des Bürgerpark Vereins, Tim Großmann, und Bäcker-Innungs-Obermeister Peter Büser den ersten Klaben angeschnitten und damit die diesjährige Saison eröffnet.

Die Schlange der Wartenden zog sich vom Pavillon der Bäcker-Innung vor der Bürgerschaft schon fast bis zum Roland. Dann endlich war es soweit: „Der 2022er ist ein guter Jahrgang“, scherzte Bovenschulte, nachdem er ein Stück verkostet hatte. So wie sich nur Sekt, der aus der Champagne kommt, Champagner nennen darf, gibt es seit 2009 auch einen EU-Markenschutz für die Bezeichnung „Bremer Klaben“. Nur Bäckereien aus der Hansestadt und der

näheren Umgebung, die in der Produzentenliste registriert sind, dürfen den Klaben unter diesem Namen vermarkten. Anders als der Stollen ist der Klaben durch den hohen Fruchtanteil von 50 Prozent und die viele gute Butter schwerer, saftig und sehr nahrhaft. Auch anders als beim Stollen wird der Klaben nach dem Backen nicht gebuttert oder gezuckert. Einige Bäckereien backen das beliebte Gebäck sogar das ganze Jahr über.



Hans Jürgen Schröder (l.) und Bruno Bollenbach, Bäckermeister im Ruhestand, haben den Klaben im Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH gebacken.



Schnitten gemeinsam den Klaben an (v.l.): Bürgermeister Andreas Bovenschulte, Bürgerpark-Direktor Tim Großmann und Obermeister Peter Büser.

Mitgliederversammlung von Kreishandwerkerschaft und Arbeitgeberverband Handwerk Bremen e.V.

■ Mitte November trafen sich die Obermeister und Obermeisterinnen und Delegierten der Bremer Innungen zur halbjährlichen Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Bremen und des Arbeitgeberverbandes Handwerk Bremen e.V.

Kreishandwerksmeister Matthias Winter informierte über die Neuigkeiten der letzten Monate und die aktuellen Aktivitäten der beiden Verbände. Gegenstand der Berichte und angeregter Gespräche waren Themen wie der gerade vom Senat beschlossene Landesausbildungsfonds, der geplante Standort Blumenthal für den Berufsschulcampus, steigende Energiepreise, lange Lieferzeiten und der große Fachkräftebedarf.

Ebenso standen die jährliche Haushaltsplanung, der Ausblick auf die kommenden Fraktionsgespräche und die Anfang

Dezember erscheinende Ausgabe des Handwerksmagazins in Kooperation mit dem WESER-KURIER auf der Agenda.

Moderne Verbandsdienstleistungen für das Bremer Handwerk

Bei der Mitgliederversammlung präsentierte Geschäftsführer Stefan Schiebe ebenso ausführlich zu den Fortschritten der Verbandsentwicklung im eigenen Haus. Mit Blick auf die Herausforderungen der Zukunft hatte er zu Beginn der Corona-Pandemie das Ruhen der normalen Verbandsaktivitäten genutzt und die Neuausrichtung und Modernisierung der Strukturen in den Fokus genommen. Seitdem wurden gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern Ideen und Wünsche gesammelt, Konzepte geschrieben, diskutiert und schließlich verabschiedet. Nachdem im vergangenen Jahr als erster Schritt offene Stellen neu besetzt worden

waren, läuft seit einigen Monaten nun die aktive Umsetzung der Pläne, die für das Team und die Mitglieder gleichermaßen viele Veränderungen bedeuten. Einen großen Schritt nach vorne geht der Service aktuell damit, sich in Fachteams neu zu organisieren. So sollen der Service für die Mitglieder weiter verbessert und die Abläufe effizienter gestaltet werden.

Baustein dieser Veränderung ist auch eine deutliche Vereinfachung der Kontakte für die Mitglieder. Über die zentrale Rufnummer der Kreishandwerkerschaft können künftig alle Geschäftsstellen der Innungen erreicht werden. Der Ausbau der Kommunikation über die Mailadressen der Innungen und die Fach-Teams sorgen dafür, dass die Mitglieder automatisch zur richtigen Ansprechperson für ihr Anliegen geleitet werden. In den kommenden Wochen und Monaten werden offene Stellen mit den passenden Fachkräften besetzt.



Unterwegs in Bremens Unterwelten

■ Für die Herbst-Innungsversammlung am 6. Oktober hatte sich die Elektro-Innung Bremen etwas Besonderes ausgedacht. Unter dem Motto „Bunker, Krypten, Kulissenkeller – Bremen taucht ab!“ starteten die Mitglieder mit einer Stadtführung durch Bremens Unterwelten.

Auf dem Plan standen die Krypta im Monument Elefant, der Tiefbunker am Hauptbahnhof, der Erdbunker in den Wallanlagen und die Gewölbekeller der ehemaligen Synagoge im Schnoor. Im Anschluss erwartete die Teilnehmenden neben den alljährlichen Regularien und dem Bericht des Obermeisters Thomas Gnutzmann ein ausgedehntes 3-Gänge-Menü.



NEUE KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Innungsservice

info@baecker-innung-bremen.de
info@bremen-kfzgewerbe.de
info@die-gebaeudedienstleister-hb-nds.de
info@elektroinnung-bremen.de
info@foerderkreis-maler.de
info@friseurinnung-bremen.de
info@glaserinnung-bremen.de
info@innung-metall-bremen.de
info@konditorennung-hbol.de
info@kosmetikerinnung.de
info@malerinnung-bremen.de
info@shk-bremen.de
info@zweiradmechaniker-innung-bremen.de
service@bremen-handwerk.de

Telefonhotline

täglich 09:00 – 12:30 Uhr

0421 222 80 600

Prüfungswesen

ausbildung@bremen-handwerk.de

Sekretariat Kreishandwerkerschaft

kh@bremen-handwerk.de

Buchhaltung

buchhaltung@bremen-handwerk.de

ELKOnet Lernsoftware für die Elektro-Innung Bremen

■ Am Rande des Tages der Bauwirtschaft in Hannover, auf der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes für Elektro- und Informationstechnik Niedersachsen/Bremen, hat am 4. November die Unterzeichnung und der offizielle Start der Lernsoftware ELKOnet für alle Bremer Elektro-Azubis stattgefunden.

Der Obermeister der Innung, Thomas Gnutzmann, und der Direktor des BFE, Thorsten Janßen, hatten das einmalige Projekt, bei dem alle Lernorte – Betrieb, Berufsschule und ÜLU-Stätte – über dieselbe Lernplattform verknüpft sind, nach monatelangen Planungen erstmalig auf

den Weg gebracht. Zur Bremer Lern-Innovation konnten sich die beiden direkt im Anschluss von Landesinnungsmeister

Karsten Krügener und dem Oldenburger Obermeister Dieter Meyer gratulieren lassen.



SHK-Handwerk in Bewegung

Digitalisierung, Wärmepumpeninitiative und neue Seminarangebote

Der im Frühjahr gewählte Vorstand der Innung SHK Bremen konnte seinen Mitgliedern auf der Versammlung am 7. November von vielen Neuigkeiten und Aktivitäten rund um das „Energiewende“-Handwerk berichten.

Nach monatelanger Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren informierte Obermeister Steffen Röhrs zum offiziellen Start der gemeinsam entwickelten Wärmepumpeninitiative für Bremen und Bremerhaven. Als Neuerung in der Ausbildung stellte er den Gästen außerdem das digitale Berichtsheft aus der Kooperation mit dem Anbieter BLok vor. Vorstandskollege Jörg Troegel hatte alle Informationen zur „Zeit zu Starten“-Kampagne zur Azubigewinnung vom Zentralverband SHK im Gepäck, Heiko Anders teilte seine Erfahrungen mit speziellen Bild-Wörterbüchern von Pons zum erfolgreichen Spracherwerb für Azubis und Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund.



Das neue Seminarangebot der Innung für den Heizungs-Check 2.0 war schon vor seiner Vorstellung in der Mitgliederversammlung komplett ausgebucht – weitere Termine sind nun in Planung.

Als Gäste berichteten Ingo Böttjer von Wesernetz zum Installateurverzeichnis sowie HWK-Bremen-Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer zum Start des dualen Studiengangs Gebäudeenergie-technik.

Schulprojekt Sachsenhausen beeindruckt

Eine informative Veranstaltung und eine Führung durchs neue Tabakquartier erlebten die Mitglieder und Gäste der Maler- und Lackierer-Innung Bremen bei ihrer Versammlung am 1. November.

Katrin Graf, Lehrerin an der Berufsschule Alwin-Lonke-Straße, ermöglichte den Gästen mit einem Bildvortrag „Lernen und Arbeiten im ehemaligen KZ Sachsenhausen“, einen Einblick in das seit 28 Jahren bestehende Projekt. Eindrucksvoll schilderte sie, wie die jungen Menschen mit den Ereignissen der Vergangenheit konfrontiert werden. Die früheren Geschehnisse an dem Gedenkort verdeutlichen noch immer sehr eindringlich die Folgen von Rassismus und Faschismus. Ziel des Projektes ist die Erhaltung der Gedenkstätte. Die Innung hat das Projekt in diesem Jahr finanziell unterstützt.



Nach dem Einblick in das Projekt berichtete Obermeister Sven Kühnast über die Innungsarbeit des zurückliegenden Jahres. Nach der Pandemiephase ist das

Innungsleben in den vergangenen Monaten, beispielsweise mit dem diesjährigen Sommerfest, wieder in gewohnte Bahnen zurückgekehrt.



Tabakquartier im Fokus

Versammlung der Innung Metall Bremen

Zum Start ihrer Winter-Versammlung am 15. November, besichtigten die Teilnehmenden gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Projektplanung (Justus Grosse) das Tabakquartier.

Innerhalb kurzer Zeit wurde hier quasi ein neuer, innovativer Stadtteil mit Gewerbeflächen, Kindergarten, Hotel, Sportstätten und Gastronomie realisiert, der in Zukunft auch Wohnungen und eine Berufsschule beinhalten wird. Nach der Führung wurde die eigentliche Mitgliederversammlung in der Foodbox Pustdorf abgehalten. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Gespräche standen die Planung des 150-jährigen Innungsjubiläums, das im kommenden Jahr stattfinden wird, Modalitäten bezüglich des geplanten Tarifanschlusses und die Genehmigung der Haushaltsplanung für 2023. Nach dem offiziellen Teil ließen die Teilnehmer:innen bei einem gemeinsamen Essen und Gesprächen den Abend entspannt ausklingen.

Diedrich Sandersfeld
GmbH & Co. KG
Oberflächen
...alles andere als oberflächlich!

Eloxal

Galvanik

Automotive

Pulverbeschichtung

Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG
Bruchweg 78
28309 Bremen (Hemelingen)
Tel: 0421 41094-0
FAX: 0421 41094-19
www.sandersfeld.info
info@sandersfeld.info

JANNECK
Stahlhallen & Stahlbau

Schröder, Langförden Ohlmeier, Dörverden

WIR SPIELEN FÜR SIE EINE TRAGENDE ROLLE BIS INS DETAIL

www.stahlhallen-janneck.de

Zum Gewerbegebiet 23 49696 Molbergen T: 0447592930-0

Das Projekt Memoriam Garten

15 Jahre von der Idee bis zur Realisierung

Am 13. Oktober haben sich die Mitglieder der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bremen zur jährlichen Innungsversammlung getroffen. Neben Regularien war auch diesmal der Fortschritt des Bremer Memoriam Gartens Mittelpunkt der Gespräche.

Die Idee des Memoriam-Gartens ist eine Einladung an alle Städte, Gemeinden und Kirchen, ihre Friedhöfe an die Wünsche der modernen Gesellschaft anzupassen. Der Memoriam Garten soll den Trauernden einen Ort der Ruhe und Harmonie bieten, an dem sie ihrer Verstorbenen gedenken können. Das 1.550 Quadratmeter große Gelände bietet Platz für 550 Beisetzungen auf elf Grabfeldern, sechs davon werden demnächst fertiggestellt. Verwendet werden ausschließlich Materialien aus Europa. Seit der ersten Idee zu diesem Projekt sind 15 Jahre vergangen. Nun befindet sich das Projekt auf der Ziellinie. Nachdem 30 Tonnen Boden zum Glätten eingebracht wurden, werden nun die Grabeinfassungen gestaltet. Im Frühjahr folgt dann die Bepflanzung.



NEWS / BETRIEBE

Stadtentwicklung und Handwerk

In Großstädten gibt es immer Themen, die viele Interessen gleichzeitig berühren. Für das Handwerk mit seinen rund 5.400 Betrieben und 32.000 Beschäftigten in Bremen und Bremerhaven sind zum Beispiel Stadtentwicklung und Gewerbeflächen von großem Interesse.

Unter anderem darum ging es beim Treffen von Baustaatsrätin Gabriele Nießen, Handwerkskammer-Präsident Thomas Kurzke (l.) und Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer. Zur Sprache kam dabei auch die Fragestellung, wie die Tätigkeit von Handwerksbetrieben und Wohnen verein-

bar sind. Schließlich haben viele Handwerksbetriebe ihren Sitz nicht in abseits gelegenen Gewerbe- sondern in zentralen Wohngebieten der Stadt.

Foto: Linda Neddermann / SKUMS



Mit einem Sonderpreis hat der Verein der Bremer Holzhändler den Förderverein des Tischlerei-Museums Bremen für dessen Verdienste um die Etablierung und den Betrieb des Museums in der Köpkenstraße gewürdigt.

Im Rahmen der Ehrung von Auszubildenden des bremischen Holzhandels nahm der Vereinsvorsitzende Frank Baethke (2. v.l.) im Haus Schütting die mit 500 Euro dotierte Auszeichnung entgegen. Auf dem Bild v.l.n.r.: Michel Kahrs, Frank Baethke,

Eduard Dubbers-Albrecht, Moritz Joksche, Max Roggemann, Jana Behnken, Patrick Wechmann, Dennis Schnaars, Thorben Himmelskamp, Brigitta Wendisch, Matthias Martens.

Foto: Joerg Sarbach

Leerstand fürs Handwerk nutzen

Für das Handwerk begeistern – dieses Ziel hat sich eine ungewöhnliche Aktion gesetzt, die die Bildungseinrichtung der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde InCoTrain mit der Stadt Geestland eingegangen ist.

Auf Einladung der Stadt Geestland zog die InCoTrain im November für zwei Wochen in ein leerstehendes Ladengeschäft mitten in der Innenstadt von Bad Bederkesa, um dort insgesamt sechs Handwerksberufe zu präsentieren: Friseur, Maler und Lackierer, Maurer, Metallbauer, Tischler und Zimmerer. Täglich von 10 bis 17 Uhr konnten alle Interessierten in das Ladengeschäft kommen und Handwerk live erleben. Genutzt wurde das Angebot sehr gut – besonders viele Schulklassen aus dem Umland nutzten die Möglichkeit, ihren Schülern einen Einblick zu geben. „Ich finde es super, dass unsere Schüler hier selbst anpacken und ausprobieren

können“, sagt etwa Oberschullehrer Stefan Bäcker. Er ist mit seinen Siebtklässlern gleich am Eröffnungstag gekommen. Und einige seiner Schüler stürzen sich begeistert auf die Angebote. Neben den zuständigen Ausbildungsmeistern sind immer Azubis vor Ort, die das, was sie selbst gelernt haben, hier anderen zeigen zu können. So zeigen die Maurer-Azubis Dimitar Vasilev und Joel Seyler, beide im ersten Lehrjahr, den Schülern, wie man eine Mauer gerade zieht. „Ich finde es super zu zeigen, was ich kann“, sagt der 18-Jährige Dimitar stolz. Auch Maurermeister Tim Siebert freut sich sichtlich über den Spaß, den „seine“ Jungs mit den Schülern haben. Die Friseur-Azubis Sandy Driesener, Ndyn Alauybi und Shilan Kassab zeigen am Frisiertisch, was sie können, glätten Schülerinnen die Haare, drehen ihnen oder den mitgebrachten Frisierköpfen Locken und lassen sich dabei über die Schultern schauen. Auch Werk-

stattkoordinatorin Karin Gäckel-Pallentin ist zufrieden: „Das Interesse ist groß“, sagt sie. Sie hat die Aktion in Zusammenarbeit mit der Stadt Geestland und den Werkstattmeistern vorbereitet. InCoTrain-Geschäftsführer Michael Noetzelmann freut sich ebenfalls über den Erfolg. „Für uns als Bildungseinrichtung des Handwerks ist es immer gut, wenn wir zeigen können, was wir zu bieten haben, denn das Handwerk braucht dringend Nachwuchs.“ Dass sich die Werkstatt auf Zeit mitten in der gut besuchten Bad Bederkesaer Innenstadt befindet, findet er besonders gut. „Man kann einfach bei einem Bummel reinschauen und sich ein Bild von den vielfältigen Möglichkeiten im Handwerk machen.“ Diese Chance nutzt gerade auch eine junge Familie mit Kleinkind. Der Vater ist begeistert von den Mitmach-Aktionen: Er will am Nachmittag noch einmal wiederkommen und seine Söhne mitbringen, die 14 und 16 Jahre sind.





Erster Schüler-Klimagipfel im Klimahaus® Bremerhaven

Handwerkskammer unterstützt Konferenz mit Jugendlichen, Wissenschaftlern, Vertretern von Wirtschaft und Bildung sowie Umweltsenatorin Maike Schaefer.

■ **Mit welchen Berufen können sich junge Menschen besonders für den Klimaschutz engagieren? Und welchen Beitrag können Forschung und Technologie leisten? Antworten auf diese und viele weitere Fragen haben rund 150 Jugendliche beim Schüler-Klimagipfel im Klimahaus® Bremerhaven bekommen.**

Handwerk präsentiert grüne Berufe

Das mittlerweile bundesweit verbreitete Format wurde vor zehn Jahren zum ersten Mal von der Agentur für nachhaltige Kommunikation Get People in Kooperation

mit der Handwerkskammer Bremen in der Hansestadt umgesetzt. Bei der Neuauflage, die jetzt erstmals im Klimahaus stattfand, standen unter anderem grüne Berufe mit Zukunft im Mittelpunkt. Über sie berichteten Handwerkskammer-Präsident Thomas Kurzke, Henrik Dannenberg, Innovations- und Technologieberater der Handwerkskammer, und Svenja Genuttis-Wiebalck, Geschäftsführerin der Bremerhavener SHK-Unternehmens H. Genuttis Sanitär- und Heizungstechnik GmbH. Außerdem informieren Wissenschaftler des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung

über die Grundlagen des Klimawandels sowie über Lösungsansätze für das Klima-Problem. Im Video-Interview stand die Bremer Umweltsenatorin Dr. Maike Schaefer Rede und Antwort.

An der Konferenz, die von einer Bremerhavener Schülerin und einem Schüler moderiert wurde, nahmen 150 Jugendliche aus der Seestadt teil. Schulklassen sowie Interessierte, die aufgrund der begrenzten Gästezahl nicht an der Konferenz teilnehmen konnten, hatten die Gelegenheit, per Live-Übertragung auf YouTube (@streamforfuture) dabei zu sein.



Den Weg ins Handwerk aufzeigen

■ **Viele Menschen haben in bestimmten Bereichen große Potenziale, wissen aber gar nichts davon. Auch in dem einen oder der anderen Jugendlichen schlummert vermutlich ein begnadeter Handwerker oder eine Handwerkerin.**

Dies zu erkennen und jungen Menschen im besten Fall den Karriereweg im Handwerk aufzuzeigen, gehört zu Frank Wilkens Zielen. Als neuer Mitarbeiter im Team des Projekts Passgenaue Besetzung der Handwerkskammer ist er ab sofort Ansprechpartner für Betriebe, die Auszubildende suchen, und vermittelt ihnen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten.

Für diese anspruchsvolle Aufgabe ist er auf gute Kontakte und enge Zusammenarbeit mit den Handwerksbetrieben angewiesen. Deshalb ist er momentan auch viel unterwegs und führt täglich etliche Telefonate. Erfahrung bei der Vermittlung von jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund bringt der Diplom-Kaufmann aus seinen früheren Stationen unter anderem bei der Agentur für Arbeit mit.

Zu erreichen ist Frank Wilkens bei der Handwerkskammer unter Telefon 0421 / 30 500-136 und per E-Mail unter wilkens.frank@hwk-bremen.de.



Neuer Teamleiter in der Akademie des Handwerks

■ **Die Akademie des Handwerks an der Unterweser hat einen neuen Teamleiter: Peter Sturm hat Anfang Oktober im Haus des Handwerks angefangen.**

Der gelernte Kaufmann ist 46 Jahre alt und war zuvor viele Jahre selbstständig im Bereich Verkaufstraining und Vertrieb am Telefon. Dafür war er europaweit unterwegs. „Jetzt freue ich mich auf die zusätzliche Herausforderung“, sagt der gebürtige Hamburger, der mit seiner Familie seit gut 14 Jahren in Bremerhaven

lebt. Die Stelle des Teamleiters bei der Akademie des Handwerks habe ihn auf den ersten Blick gereizt. „In der Ausschreibung gab es eigentlich nichts, was nicht gepasst hat“, sagt er und lacht. Der Vertriebsprofi findet speziell das Handwerk besonders reizvoll. „Ohne Handwerk geht es nicht.“ Eine besondere Bedeutung komme auch der Meisterausbildung und der Weiterbildung im Anschluss zu. „Hier möchte ich gerne schauen, wie man die Meister für weiterführende Fortbildungen begeistern kann.“

Neue Kollegin in der Verwaltung

■ **Seit Anfang November unterstützt Svenja Knip das Team der InCoTrain GmbH in Bremerhaven als Sachbearbeiterin.**

Die 37-Jährige wird hauptsächlich den Bereich „Ausbildung Plus im Seestadtverbund“ bearbeiten. Die Mutter eines Sohnes, die vorher in Bremerhaven in einem kleinen Handwerksbetrieb im Büro gearbeitet hat, freut sich auf die neue Herausforderung, auch wenn sie jetzt zu Anfang natürlich noch viele Fragen an die Kollegen hat. „Das Ankommen wird einem hier aber leicht gemacht“, sagt sie.





Geburtstage der Ehrenamtsträger

Falls Sie künftig keine Veröffentlichung Ihrer
Geburtstage mehr wünschen, informieren Sie die
Handwerkskammer unter Tel. 0421 30 500-113 oder
unter sekretariat@hwk-bremen.de.

BETRIEBSJUBILÄEN IM DEZEMBER 2022 / JANUAR 2023

	25	02.01.	Nedas Beauty Insel UG, Bremen, Kosmetikerhandwerk
	25	02.01.	Thomas Walter, Bremen Bodenlegergewerbe, Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigtei- len, Parkettlegerhandwerk
	25	07.01.	Bernd Enseleit, Bremen Bodenlegergewerbe, Holz- und Bautenschutzge- werbe, Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigteilen, Kabelver- legergewerbe im Hochbau, Holz- und Bautenschützer- handwerk
	25	07.01.	Peter Kulpa, Bremen Holz- und Bautenschutz- gewerbe, Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigteilen, Fugerge- werbe (im Hochbau), Glaserhandwerk, Holz- und Bautenschützer- handwerk
	25	15.01.	Hermann Bergknecht und Frank Bergknecht GbR, Bremerhaven Schuhmacherhandwerk
	25	27.01.	Markus Müller, Bremen Raumausstatterhandwerk

**Bitte beachten Sie mögliche Verschiebungen
und Absagen aufgrund der Corona-Pandemie**

Coronavirus:
Aktuelle Informationen und Hinweise finden Betriebe
unter www.hwk-bremen.de

Achtung! Unsere Hausordnung sieht aufgrund der derzeitig vorherrschenden Situation vor, dass Sie während des Aufenthaltes in unseren Räumlichkeiten einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen, den Sie sich selbst besorgen müssen. Denken Sie bitte an Ihre Gesundheit und beachten Sie die Hygienevorschriften in unserem Hause. Schützen Sie so sich und alle anderen Beteiligten.

VERANSTALTUNGEN AB DEZEMBER 2022

07.12.2022 KH Bremen Berufsfachkonferenz Maler- und Lackierer-Innung Bremen	15.12.2022 KH Bremen Innungsversammlung & Weihnachtsfeier Landesinnung des Zweiradme- chaniker-Handwerks Bremen	23.01.2023 KH Bremen Innungsversammlung Innung des Gold- und Silber- schmiedehandwerks Bremen
07.12.2022 KH Bremen Innungsversammlung Innung des Kraftfahrzeugtech- niker-Handwerks Bremen	12.01.2023 Hwk Bremen Handwerk fragt nach Die Spitzenkandidaten zur Bürgerschaftswahl 2023 Redeuell mit Bürgermeister Andreas Bovenschulte und Bürgerschaftspräsident Frank Imhoff <i>Infos siehe Seite 7</i>	30.01.2023 KH Bremen Freisprechungsfeier Maler- und Lackierer-Innung Bremen
13.12.2022 KH Bremen Weihnachtsfeier der Senioren	HandWERK gGmbH weiterbildung@handwerkbremen.de Tel.: 0421 / 2227 44-0	

AUFSTIEGSFORTBILDUNGEN

06.02.2023

Akademie des Handwerks

Metallbauer/Feinwerk
Teil I und II

Gesellen*innen der Ausbildungsberufe Schlosser, Bauschlosser, Dreher, Maschinenbaumechaniker, Feinmechaniker oder Werkzeugmacher, die ihren Meister im Bereich des Metallbauer- und Feinwerkmechaniker-Handwerks machen möchten.

Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471 185 314
E-Mail: frieburg@akademie-bremerhaven.de

14.02.2023

Akademie des Handwerks

Geprüfte*r Betriebswirt*in nach der Handwerksordnung (HwO)

Handwerksmeister*innen, Technische Fachwirte mit Berufspraxis, leitende Führungskräfte, (zukünftige) Betriebsleiter*innen – nicht nur im Handwerk.

Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471/185314
E-Mail: info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 4950 Euro

04.09.2023

Akademie des Handwerks

SHK-Handwerk Teile I und II

Gesellen*innen, die ihren Meister im Bereich des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks machen möchten.

Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471/ 185314
E-Mail info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 6900 Euro

18.04.2023

Akademie des Handwerks

Elektrotechniker-Handwerk
Teile I und II

Gesellen*innen, die ihre Meisterprüfung

**Allen Lesern von HANDWERK IN BREMEN UND BREMERHAVEN,
allen Handwerkern, Inhabern, Geschäftsführern und Mitarbeitern der Betriebe**

EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST & EIN ERFOLGREICHES JAHR 2023

**wünschen Vorstände, Geschäftsführungen und Mitarbeiter
der Handwerkskammer Bremen, der Kreishandwerkerschaften Bremen
und Bremerhaven-Wesermünde sowie Verlag und Redaktion
von HANDWERK IN BREMEN UND BREMERHAVEN!**

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

■ Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung
 - Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten
- Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse (§ 42h Absatz 1 Satz 1 HwO). Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 HwO).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 HwO), Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 HwO) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 HwO selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüs-

sen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 HwO).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, bei sonstigen Fortbildungsprüfungen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei sonstigen Fortbildungsprüfungen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 HwO).

- (3) Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt haben, für das der Prüfungsausschuss errichtet wurde. Bei sonstigen Fortbildungsprüfungen müssen die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben. Die Arbeitnehmer und Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben. Bei Fortbildungsprüfungen für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke oder sonstige Gewerbe müssen die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer oder Beauftragten der Arbeitnehmer in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 HwO).

- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer Bremen für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 4 HwO).

- (5) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer Bremen errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 2 HwO).

- (6) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 3 HwO). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer Bremen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 HwO).

- (9) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 3 HwO). Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.

- (10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 8 HwO).

- (11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 9 HwO).

- (12) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 10 HwO).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Handwerkskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42h

Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 1 HwO).

- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 2 HwO). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 2 HwO).

- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer nach § 34 Absatz 7 HwO berufen worden sind (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 3 HwO). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 Satz 2 HwO).

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 11 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Handwerkskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 3 HwO).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberin-nen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Handwerkskammer Bremen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Handwerkskammer Bremen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Handwerkskammer Bremen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer Bremen die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Handwerkskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchfüh-

rung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Satz 1 und 2 HwO).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Satz 3 bis 5 HwO).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Handwerkskammer Bremen. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Handwerkskammer Bremen mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Handwerkskammer Bremen legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Handwerkskammer Bremen vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Handwerkskammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Handwerkskammer Bremen die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Handwerkskammer Bremen bestimmten Fristen und bereitgestellten Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Handwerkskammer Bremen, wenn die Prüfungsbewerberin/ der Prüfungsbewerber in deren Bezirk
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 HwO), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 HwO) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f Absatz 1 HwO erfüllt.
- (4) Sofern Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 HwO), Anpassungsfortbildungen (§ 42e Absatz 1 HwO) oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 HwO Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42g HwO).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer Bremen zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42h Absatz 2 HwO).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Handwerkskammer Bremen zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 37a Absatz 1 HwO).
- (2) Über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Handwerkskammer Bremen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Handwerkskammer Bremen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen.

DRITTER ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 HwO) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 HwO) erlassen worden ist, regelt die Handwerkskammer Bremen die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 HwO.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 HwO), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 HwO) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f Absatz 1 HwO etwas Anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 HwO), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 HwO) oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 HwO (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer Bremen erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Handwerkskammer Bremen über die Übernahme entschieden hat (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 HwO).

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Absatz 1 Satz 2 HwO). Die Art der

Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Handwerkskammer Bremen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Bremen können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Bremen andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den zu prüfenden Personen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und

nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

VIERTER ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
- die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - die Noten der Prüfung insgesamt sowie
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrift nach § 23 Absatz 1.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 HwO erstellte oder ausgewählte Antwortwahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 4 HwO).
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der

- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
0 bis 4	6,0		

Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 5 HwO).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 HwO). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Handwerkskammer Bremen. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnismünderschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer Bremen genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 42, 42e, 42f HwO insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Handwerkskammer Bremen ein Zeugnis (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HwO).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 HwO), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 HwO) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f Absatz 1 HwO vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 1 HwO). Die Kosten der Übersetzung sind durch den Antragstellenden zu tragen.

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Handwerkskammer Bremen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer Bremen vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Handwerkskammer Bremen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 20. September 2022 gemäß § 42h Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 2 HwO von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.

Bremen, 21.09.2022	
	Thomas Kurzke Präses
	Andreas Meyer Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsausschüsse bestehen – abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung – aus der genannten Anzahl an ordentlichen Mitgliedern.

Prüfungssusschuss	Anzahl der ordentlichen Mitglieder
Betriebswirt/In (HWO) in Bremen	4
Servicetechniker für Windenergieanlagen (HWK) Bremerhaven	4

PRÜFUNGSORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS- UND UMSCHULUNGSPRÜFUNGEN

■ Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.04.2022 und der Vollversammlung vom 12.07.2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 8. März 2007 (zuletzt geändert am 15. Dezember 2021) erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnismünderschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Kosten und Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT: PRÜFUNGAUSSCHÜSSE UND PRÜFERDELEGATIONEN

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend an-zuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung

von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

- 1. Verlobte,
- 2. Ehegatten,
- 3. eingetragene Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister,
- 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern,
- 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Handwerkskammer Bremen. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokoll-

führung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. Die Handwerkskammer Bremen kann Kreishandwerkerschaften die Geschäftsführung der von ihr errichteten Abschlussprüfungsausschüsse übertragen (geschäftsführende Stelle). Zuständige Stelle im Sinne dieser Prüfungsordnung bleibt in diesem Fall die Handwerkskammer Bremen

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
 - (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
 - (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
 - 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 - 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
 - (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
 - (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Bremen (§§ 58, 59 BBiG).

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
 - (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
 - (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
 - 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 - 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 - 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
 - (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer
 - 1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 - 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder

- 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.
- Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
- 1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG),
 - 2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
 - (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalb-fache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
 - (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen durch den Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung des Auszubildenden einzureichen.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 - 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 - 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 - 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen, wenn die für diesen Ausschuss zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zustimmt. Die Zustimmung des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses ist hierfür Voraussetzung.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1

- zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige

Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Um-schulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle er-stellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Über-nahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungs-ausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungs-leistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungs-handlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täu-schung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsver-such, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht her-vorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entschei-dung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungs-handlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vor-bereiteten Täu-schungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschlie-ßenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungs-gemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Auf-sichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfen-den getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der

Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wich-tiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbst-ständige Prüfungs-leistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüf-ling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprü-fung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prü-fungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 92 - 100 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 81 - 91 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= 67 - 80 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderun-gen noch entspricht
= 50 - 66 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= 30 - 49 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= 0 - 29 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Punktebewertungen sind in den Ergebnis-bögen mit zwei Dezimalstellen auszuweisen. Die dritte Dezimalstelle ist dabei wie folgt zu runden: <5 -> abrunden >= 5 -> aufrunden.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrif-ten nach § 26 Absatz 1.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einver-nehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und un-abhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungs-ordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Ab-weichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolg-reichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder drei-

einhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungs-ausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalb-jährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).

- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesonde-re berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftra-gung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszu-schließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nicht-be-stehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formula-ren zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Soweit fachliche Vorschriften nichts Anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens ausreichend Leistungen er-bracht sind.
- (3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergeb-nisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüf-ling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vor-geschriebene Vordruck ist zu verwenden.
 - (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zu-ständigen Stelle mit Siegel.
- Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Infor-mation (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Aus-bildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englisch-sprachige und eine französisch-sprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungs-feststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Be-scheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wieder-

holungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ge-mäß § 29 ist hinzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungs-prüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbststän-digen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüf-lings nicht zu wie-derholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbst-ständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zustän-digen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsord-nung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Nieder-schriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewah-rungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Ab-nahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Kosten und Gebühren

- (1) Für die Abnahme der Abschluss- oder Umschulungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerks-kammer Bremen erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ab-schluss- oder Umschulungsprüfung bei der Handwerkskammer Bremen zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Abschluss- oder Umschulungsprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen er-stattet. Ist die Abschluss- oder Umschulungsprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mit-teilungsblatt der Handwerkskammer Bremen „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 20.09.2022 von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG und § 62 Abs. 3 Satz 2 BBiG i. V. m. § 47 BBiG genehmigt.

Bremen, 21.09.2022

Thomas Kurzke
Präsident

Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Auszug aus der Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen

Sie suchen einen Nachfolger für Ihr Unternehmen, der Ihr Lebenswerk weiterführt? Oder Sie möchten Ihr Unternehmen verkaufen? Oder suchen Sie einen Partner, Gesellschafter mit Know-how und/oder Kapital? Wir helfen Ihnen, einen Käufer, Pächter, Mieter oder Partner zu finden.

Die nachstehenden Angebote und Gesuche sind der Handwerkskammer Bremen zugegangen. Die Offerten werden kostenlos und ohne Gewähr veröffentlicht.

Nutzen Sie die Betriebsbörse für Ihr Angebot oder Ihr Gesuch. Geben Sie uns Ihren Text für eine kostenlose Veröffentlichung zusammen mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls einem Ansprechpartner per Fax an unsere Abteilung Betriebsberatung, Stichwort: Betriebsbörse. Unsere Fax-Nr.: 0421/30500-319

Bremen Angebote

1205 Alteingesessener, gut florierender Handwerksbetrieb für Klempnerei, Sanitär und Heizung zu verpachten oder zu verkaufen.

1288 Friseur und Kosmetikgeschäft in Bremen Horn zu verkaufen, 100 qm inkl. Nebenräume, 7 Friseurplätze, guter Kundenstamm

1330 Friseursalon in Bremen Hemelingen mit 5 Bedienplätzen und 2 Waschbecken für Damen und Herren zu verkaufen.

1380 Tischlerei im Steintorviertel, ca. 300 m², mit Kundenstamm und Maschinen und dazugehöriger Wohnung ca. 100 qm und 25 qm Südterrasse, anno 2022 zu verkaufen.

1409 Fleischerei mit ökologischem Hintergrund sucht Nachfolger für zukünftiges Konzept.

1448 Friseurbetrieb im Viertel mit Inventar abzugeben, 10 Arbeitsplätze für Damen und Herren, ca. 100 qm, Inventar soll übernommen werden, Mitarbeiter nicht.

1449 Zahntechnisches Labor in Bremen aus Altersgründen zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. Metall- und Vollkeramik, Implantatprothetik, CAD/CAM

Zirkonoxid, Galvanotechnik, Totalprothetik

1450 Kleiner Elektroinstallationsbetrieb (GmbH) / Fachbetrieb Elektromobilität ansässig im Bremer Umland, sucht aus gesundheitlichem Grund einen Nachfolger/In. Ideal für Existenzgründer/In. Eintragung im BDEW/Wesernetz vorhanden. Bestehende Kooperationsverträge und laufende Projekte können mit übernommen werden.

1452 Tischlerei in Werderseenähe sucht Nachfolger und/oder weiteren Mitarbeiter. Gute Ausstattung für die Massivholzbearbeitung. Günstige Packkonditionen. Übernahme möglich, langjähriger Kundenstamm vorhanden.

1454 Elektroinstallationsbetrieb in Bremen mit 20 Jahre altem Kundestamm und 14 Mitarbeitern bei einem von Umsatz 1,3 Mill. Euro pro Jahr sucht Nachfolger.

1458 Änderungsschneiderei Avci in der vom LDW, Telefon 0421 - 875177 Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, besteht seit 1974, Stammkundschaft. Industrie-Nähmaschinen und Material zu verkaufen

1459 Alt eingesessener und vielseitiger Metallbaubetrieb mit großen Kundenstamm in Bremen-Nord und um zu, sucht Nachfolger oder Käufer

1465 Alteingesessener SHK Betrieb in Bremen aus Altersgründen abzugeben

1469 Baubetrieb in Bremen zu veräußern, Straßen u. Tiefbau, Hochbau u. Stahlbau, 15 Mitarbeiter

1472 Sanitär- und Heizungsbetrieb zu verkaufen. Ansässig in einem bevorzugten zentral gelegenen Stadtteil. Die Firma hat einen sehr guten Ruf und gesundes Kundenklientel. Besonders geeignet, um ihn weiterzuführen und nicht nur zur Monteurgewinnung oder Erweiterung bestehender Betriebe zu erwerben, da er viel Potential mitbringt. Der Betrieb hat aktuell sechs Mitarbeiter

1475 Etablierter, moderner Friseursalon (voll möbliert) in Bremen Huchting sucht einen Nachmieter. 90 qm, 6 Plätze, 850 Euro Warmmiete, sofort frei. Das Inventar kann dem Vormieter abgekauft werden

1476 Elektroinstallationsbetrieb in Bremen mit großem Kundenstamm und 7 Mitarbeitern bei einem Umsatz von ca. 850.000 Euro abzugeben. Der Standort mit großem Lager und Büros kann zur Miete oder zum Kauf übernommen werden.

Bremen Gesuche

2079 Firma Warneke & Schulz Bad & Heizung GmbH & Co KG sucht SHK Betrieb

zur Übernahme / Betriebsvergrößerung in Bremen-Stadt oder südliches Umland (Weyhe) gesucht.

2090 Suchen Friseursalon in Bremen Horn/Schwachhausen/Vahr mit mind. 3 Plätzen zur Miete. Ausstattung ist nicht wichtig, wir machen alles selber. Also gerne alles anbieten

2091 Glasereibetrieb sucht einen bestehenden Aluminiumverarbeitenden Metallbaubetrieb um Glas und Metall weiter zu verschmelzen.

2092 Räumlichkeiten/Halle/Werkstatt für meine Bau- und Möbeltischlerei ab sofort gesucht. Größe 350 – 500 qm, beheizt. Sanitärräume sind wichtig. Aufenthaltsraum und Büro wäre von Vorteil. Zur Miete oder zum Kauf.

2093 Bremer SHK und Kältefachbetrieb

sucht einen Elektrofachbetrieb zur engen Kooperation oder Übernahme. Gesucht wird in Bremen und dem nördlichen Landkreis Diepholz. Wir möchten unser Dienstleistungsspektrum erweitern. Wir bieten Zugang zu einem interessanten Kundenkreis, einer effizienten Verwaltung und individuelle Perspektiven für Mitarbeitende.

2095 Bremer Handwerksbetrieb sucht SHK- und Elektrobetriebe zur Übernahme

2096 Fußpflegepraxis in Bremen/Buntentor gesucht. Ebenerdig, bis 15 qm mit Wasseranschluss, WC und Warteraum für 2 Stühle. Tel. 0172 4214711

Bremerhaven Angebote und Gesuche

3086 Erfahrener Unternehmensinhaber und Meister im Malerhandwerk sucht

wegen Ortwechsels ein Malerunternehmen im Raum Bremerhaven mit bis zu 10 Angestellten zur Übernahme

3088 Alteingesessener Dachdeckerbetrieb in Bremerhaven sucht Nachfolger.

3090 Namhaftes Bauunternehmen aus Bremerhaven mit ca. 20 Mitarbeitern im Bereich Rohbau, Dach, Sanitär- und Heizung inkl. Konzession zu verkaufen. Einarbeitung möglich. Vorhandener Kunden-, Lieferanten- und Subunternehmerstamm, Werkzeuge, Maschinen, Baukräne und Fuhrpark bis zur Schlüsselfertigen Erstellung von EFH bis Großprojekt gehören dazu. Zudem kann optional das Betriebsgelände mit großem Büro, Hallen und über 5000 qm Grundstück mit erworben werden. Starten Sie durch in eine erfolgreiche Branche, gute Gewinne möglich.

INFORMATION ZUR BETRIEBSBÖRSE

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer telefonisch oder schriftlich an die Abteilung Betriebsberatung der Handwerkskammer Bremen.

Ansprechpartnerin:
Jessica Eggers,
Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Telefon: 0421/30500-311
Telefax: 0421/30500-319
E-Mail: eggers.jessica@hwk-bremen.de

Die vollständige Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen sowie weitere Angebote und Gesuche aus dem gesamten Bundesgebiet finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.nexxt-change.org

IMPRESSUM

Handwerk in Bremen und Bremerhaven

Herausgeber:
Handwerkskammer Bremen (s.r.)

Verlag:
Bremer Tageszeitungen AG,
Martinistraße 43
28195 Bremen

Gestaltung und Anzeigen:
Bremer Tageszeitungen AG

Titelbild: Oliver Brandt

Verantwortlich für Anzeigen:
Tanja Bittner

Kontakt für Anzeigen:
E-Mail: anzeigen@handwerk-in-bremen.de

Redaktion: Handwerkskammer Bremen (v.i.S.d.P.)
E-Mail: redaktion@handwerk-in-bremen.de

Druck:
BerlinDruck GmbH + Co KG
Oskar-Schulze-Straße 12
28832 Achim

Handwerk in Bremen (HiBB) ist das offizielle Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Bremen. Alle redaktionellen Beiträge sind sorgfältig recherchiert oder stammen aus zuverlässigen Quellen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Beiträge und Fotos wird keine Haftung übernommen. Vielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

KONTAKT

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24
28195 Bremen
Telefon: 0421/30500-0
Telefax: 0421/30500-109
Internet:
www.hwk-bremen.de
E-Mail:
service@hwk-bremen.de

Servicebüro Bremerhaven
Barkhausenstraße 4
(t.i.m.e.Port III)
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471/97249-0
Fax: 0471/97249-18

Internet:
www.hwk-bremen.de

Redaktionsleitung HiBB:
Oliver Brandt
Pressesprecher
Handwerkskammer Bremen
Telefon: 0421/30500-307
E-Mail:
brandt.oliver@hwk-bremen.de

KH Bremen: Stefan Schiebe
Telefon: 0421/22280620
E-Mail: schiebe@bremen-handwerk.de

KH Bremerhaven-
Wesermünde: Imke Lathwesen
Telefon: 0471/185-246
E-Mail: info@kh-bhv.de

COMING SOON

SICHERN SIE SICH JETZT DEN E-TRANSIT
UNTER 0421-45808-0



DER NEUE FORD E-TRANSIT

BIS ZU 317 KM ELEKTRISCHE REICHWEITE¹⁾ — DC SCHNELLADUNG IN 35 MINUTEN²⁾



Ford E-Transit 350 L2H2; vollelektrisch; 1.616 kg max. Nutzlast; 15,1 m³ max. Laderaumvolumen; viele Modellvarianten zur Auswahl, weitere Informationen unter: www.ford.de/nutzfahrzeuge-modelle/der-neue-ford-e-transit

- 1) Beabsichtigter Zielwert nach WLTP kombiniert
- 2) Der E-Transit lässt sich an einem 115 kW-Schnellladegerät in rund 35 Minuten von 15 Prozent auf 80 Prozent aufladen. Reichweite und Ladezeit basierend auf Computersimulationen des Herstellers und EPA-Reichweitenberechnungsmethodik.

Woltmann ist
Partner der
Bamaka, DRWZ,
Maschinenring,
e-masters

Woltmann GmbH & Co. KG Ihr Partner in Bremen und Umgebung

Woltmann Föhrenstraße

Föhrenstraße 70-72
28207 Bremen
Telefon: (0421) 45808-0

Volker Engelhardt

Verkaufsleiter
Telefon: (0421) 45808-143
volker.engelhardt@woltmann-gruppe.de

Oliver Mandalka

Verkaufsberater Nutzfahrzeuge
Telefon: (0421) 45808-165
oliver.mandalka@woltmann-gruppe.de

Woltmann Martinsheide

Martinsheide 22
28757 Bremen
Telefon: (0421) 66009-0

Patrick Falkiewitz

Verkaufsberater
Telefon: (0421) 66009-337
patrick.falkiewitz@woltmann-gruppe.de



Weitere Infos hier

MEHR DRIVE BEIM FAHREN WOLTMANN GRUPPE

www.woltmann-gruppe.de